

# **HRK-Fachtagung „Ausländische Forscherinnen und Forscher als Impulsgeber für die deutsche Wissenschaft“ am 13.06.2012 in Berlin**

## **Eröffnungsrede: Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich begrüße Sie ganz herzlich zu der heutigen Veranstaltung, die die HRK in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Alexander von Humboldt-Stiftung organisiert hat. Ich freue mich sehr, dass es uns gelungen ist, Vertreter nahezu aller Akteure zusammenzubringen, die an der Einreise und dem Aufenthalt von ausländischen Forscherinnen und Forschern in Deutschland beteiligt sind, wie ich glaube zum ersten Mal. Die Resonanz auf die Ankündigung dieser Veranstaltung war erfreulich positiv, was nicht zuletzt zeigt, dass das Thema, über das wir heute sprechen wollen, ein wichtiges und brandaktuelles ist.

Wir brauchen in Deutschland ausländische Forscherinnen und Forscher zur Stärkung und Bereicherung unseres Wissenschafts-, Innovations- und Wirtschaftssystems. Gleichzeitig muss Deutschlands Position im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte weiter gestärkt werden. Hierzu gehört auch, dass wir aufenthaltsrechtliche Perspektiven schaffen und erweitern, die den Zuzug und Verbleib von ausländischen Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU fördern.

Eines der vier vorrangigen Ziele der Internationalisierungsstrategie der Bundesregierung aus dem Jahre 2008 ist die Stärkung der Forschungszusammenarbeit mit den weltweit Besten. Hier heißt es: „Deutschland [soll] zu einer ersten Adresse für die besten Forscherinnen, Forscher und Studierenden aus aller Welt werden.“

Und auch das aktuelle jährlich im Auftrag des BMBF erstellte Gutachten der Expertenkommission „Forschung und Innovation“ konstatiert, dass „gut ausgebildete und passend qualifizierte Fachkräfte die langfristige Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands [sichern]“.

Die Kommission begrüßt in diesem Zusammenhang explizit auch „Verbesserungen der Zuwanderungsregelungen für gut qualifizierte [...] Ausländer“.

Soviel zur Theorie! Nun ein paar Zahlen aus der Praxis:

Wie sieht die Situation an deutschen Hochschulen aus?

Derzeit liegt der Anteil des wissenschaftlichen Personals mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen bei knapp 10 %. Der Anteil ausländischer Professoren liegt lediglich bei 5,7 %. Und auch der Anteil ausländischer Doktoranden liegt in Deutschland im internationalen Vergleich unter dem Durchschnitt.

Bei einem Blick auf die jeweiligen Herkunftsländer stellt man fest, dass über die Hälfte der ausländischen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die 2009 an deutschen Hochschulen beschäftigt waren, die Staatsangehörigkeit eines europäischen Landes hatte. Damit stammen also weniger als fünf Prozent aus Ländern außerhalb der Europäischen Union.

Der Trend zu Europa wird noch deutlicher, wenn man lediglich die Gruppe der Professorinnen und Professoren betrachtet. Hier kommen drei Viertel der ausländischen Kollegen aus einem EU-Mitgliedsstaat oder einem der EFTA-Länder. Und von diesem stammt wiederum allein ein Drittel aus dem deutschsprachigen Ausland, also aus Österreich und der Schweiz.<sup>1</sup>

Im Bereich der außeruniversitären Forschung stellt sich die Situation etwas anders dar. Dort liegt der Anteil an wissenschaftlichem Personal - nicht zuletzt aufgrund der Einigung auf die Laborsprache Englisch - generell höher.

Wenn wir dem Auftrag der Verfassung zur „Bestenauslese“ in einer globalisierten Welt gerecht werden wollen, müssen wir über den Tellerrand hinaus schauen und den Bedarf an wissenschaftlichem Personal an deutschen Hochschulen zukünftig vermehrt auch mit Forscherinnen und Forschern aus dem außereuropäischen Ausland decken.

---

<sup>1</sup> Vgl. DAAD, Internationalität an deutschen Hochschulen, Zweite Erhebung von Profildaten 2011, Bonn 2012

Dabei ist es wichtig, dass die Hochschulen und Forschungseinrichtungen in ihrem Bestreben, wissenschaftliches Personal aus Staaten außerhalb der Europäischen Union zu rekrutieren, nicht durch administrative und rechtliche Hürden im Aufenthaltsgesetz „ausgebremst“ werden.

Hier hat sich in den letzten Wochen und Monaten bereits einiges getan. So enthält beispielsweise das kürzlich vom Bundestag beschlossene „Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie“ der Europäischen Union deutliche Verbesserungen. Darauf wird Herr Conradt vom Bundesministerium des Innern in seinem Vortrag heute Vormittag noch genauer eingehen.

In meiner Doppelfunktion als HRK-Vizepräsident für Forschung und als Vorsitzender des Beirats für Forschungsmigration beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem BAMF, habe ich insbesondere die Entwicklungen seit Einführung des so genannten Forschervisums mit dem § 20 Aufenthaltsgesetz mitverfolgen und mitgestalten können und möchte an dieser Stelle meine Erfahrungen wiedergeben:

Es hat sich gezeigt, dass sowohl die Anzahl der Anträge auf Anerkennung von Forschungseinrichtungen als auch die Akzeptanz und Nutzung des neuen Aufenthaltstitels unerwartet gering ausfielen. Dies gilt vor allem für Unternehmen der Privatwirtschaft. Gründe hierfür sehe ich zum einen in der anfänglich zu eng gefassten Ausgestaltung des § 20, der eine zu konkrete Benennung des Forschungsvorhabens verlangte und de facto Doktoranden in so genannten Graduiertenkollegs ausgrenzte. Hinzu kam eine allgemeine Skepsis, weil zusätzlicher bürokratischer Aufwand und erhöhte Personalkosten für den Abschluss von Aufnahmevereinbarungen befürchtet wurden. In der Praxis wurde deshalb weiterhin auf die bekannten und konventionellen Wege bei der Beantragung von Aufenthaltstiteln – und dabei insbesondere auf den § 18 Aufenthaltsgesetz - zurückgegriffen.

Ein weiterer Aspekt war und ist der geringe Bekanntheitsgrad des § 20 und seiner Vorteile gegenüber den bisherigen Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Forscherinnen und Forscher nach den §§ 16, 18 und 19 Aufenthaltsgesetz. Als Vorteile sind hier beispielsweise der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu nennen, der nur nach § 20 besteht sowie Erleichterungen beim Familiennachzug und beim Zugang zum Arbeitsmarkt für Ehegatten.

Diesem Informationsdefizit hat der Beirat bzw. das BAMF von Beginn an durch eine Vielzahl von Publikationsmaßnahmen entgegenzuwirken versucht.

Der Beirat für Forschungsmigration wurde auch geschaffen, um das BAMF bei der Anerkennung von Forschungseinrichtungen zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen zu unterstützen. Er hat unter anderem die Aufgaben, Fehlentwicklungen im Anerkennungsverfahren aufzuzeigen, verwaltungstechnische und migrationsrelevante Hindernisse bei der Anwerbung von ausländischen Forschern darzustellen sowie Empfehlungen für allgemeine Richtlinien zur Anerkennung von Forschungseinrichtungen abzugeben.

Hiervon hat er seit seiner Gründung im Oktober 2007 regen Gebrauch gemacht. Er konnte so seither durch seine Empfehlungen in mehreren Bereichen zu einer Verbesserung der Voraussetzungen für die Einreise von Forschern nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes beitragen. Ich möchte dies anhand der folgenden Beispiele verdeutlichen:

So wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz dahingehend ergänzt, dass nun auch Doktoranden, die ihre Promotion im Rahmen einer Forschungstätigkeit erbringen, in den Anwendungsbereich der Forscherrichtlinie fallen.

Eine weitere Empfehlung des Beirats betraf die Höhe der Mindestbeiträge zur Sicherung des Lebensunterhalts. Diese sind nach Einschätzung des Beirats insbesondere für Stipendiaten und für häufig in Teilzeit beschäftigte ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu hoch angesetzt. Es konnte darauf hingewirkt werden, dass bei Nichterreicherung des Mindestbetrags im Wege einer individuellen Prüfung festzustellen ist, ob der Lebensunterhalt durch weitere Einkünfte gesichert ist. Leider wird diese Regelung in der Praxis derzeit nur selten angewandt und in der Folge ein Aufenthaltstitel nach § 20 bei Unterschreitung der Mindestbeiträge ohne vorherige individuelle Prüfung abgelehnt.

Durch eine Änderung der Aufenthaltsverordnung, nach der die Erteilung eines Visums für den Aufenthalt nach § 20 nun grundsätzlich zustimmungsfrei ist, konnte zudem das Visumverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Diese Errungenschaften machen zum einen die Bedeutung des Beirats deutlich, zeigen aber vor allem auch, dass es sich lohnt, auf Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes und dessen Nebenbestimmungen aufmerksam zu machen.

An dieser Stelle gilt mein Dank dem BAMF, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die administrative und fachliche Unterstützung des Beirats.

Trotz aller Fortschritte sind weitere Erleichterungen im Aufenthaltsrecht erforderlich, um ausländischen Forscherinnen und Forschern den Zugang ins deutsche Wissenschaftssystem noch weiter zu erleichtern. Denn schließlich sollen sie sich ja auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren können: Das Forschen!

Ein Beispiel für eine solche Erleichterung betrifft die Möglichkeiten zur Arbeitssuche nach Beendigung eines Forschungsvorhabens im Rahmen des § 20 Aufenthaltsgesetz.

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der EU wurde der Zeitraum, den ausländische Absolventen nach Abschluss ihres Studiums zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland bleiben dürfen, von 12 auf 18 Monate verlängert. Diese Neuregelung ist sehr begrüßenswert und in der Vergangenheit stets eine Forderung der HRK gewesen. Allerdings sollte sie analog auch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gelten, die im Rahmen des § 20 für die Dauer eines Forschungsaufenthaltes nach Deutschland kommen. Nach wie vor endet aber deren Aufenthaltserlaubnis mit Ablauf ihres Forschungsprojektes ohne die Möglichkeit der Verlängerung zum Zwecke der Arbeitssuche. Dies stellt einen eindeutigen Nachteil des Forschervisums gegenüber anderen Aufenthaltstiteln dar.

Damit wird aber auch deutlich, dass deutsche Aufenthaltsgesetz mitsamt seiner vielen Nebenbestimmungen derart komplex ist, dass vielfach Unsicherheit herrscht, welcher Aufenthaltstitel sich für welchen Personenkreis anbietet. Meist gibt es mehrere Alternativen, und es muss im Einzelfall und zusammen mit den Betroffenen überlegt werden, welcher Aufenthaltstitel für die jeweilige Person die meisten Vorteile bringt. Dies muss nicht in jedem Fall ein Aufenthaltstitel nach § 20 sein. Es sollten aber alle Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, damit sich die Entscheidung für einen bestimmten Aufenthaltstitel, im Nachhinein nicht als nachteilig für die Betroffenen erweist.

Die HRK hat vor diesem Hintergrund im Rahmen ihres vom BMBF geförderten Projektes zum „Abbau von Mobilitätshindernissen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Europäischen Hochschulraum“ eine Synopse entwickelt. Dieser Überblick stellt die einzelnen Aufenthaltstitel (§§ 16 bis 20) sowie ihre Zielgruppen und jeweiligen Vor- und Nachteile einander gegenüber. Die Synopse liegt im Eingangsbereich in Papierform aus und ist natürlich auch auf der Homepage der HRK zu finden.

Neben seiner Komplexität bietet das Aufenthaltsgesetz aber in vielen Bereichen auch einen großen Ermessenspielraum, der in der Praxis vor Ort ganz unterschiedlich ausgeschöpft wird. Dieser Spielraum sollte künftig noch häufiger zum Vorteil der dringend benötigten Forscherinnen und Forscher aus dem nichteuropäischen Ausland genutzt werden.

Zudem sollten die vorhandenen und vom Gesetzgeber eigens für diesen speziellen Personenkreis geschaffenen Regelungen, wie das Forschervisum oder die bald in Kraft tretende neu eingeführte Blaue Karte EU in der Praxis entsprechend angewendet werden.

Um für Spitzenforscherinnen und –forscher aus aller Welt attraktiv zu sein, braucht Deutschland eine Willkommenskultur und attraktive Rahmenbedingungen. Die Zuwanderung hochqualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler darf nicht als Bedrohung wahrgenommen, sondern muss als Chance und Bereicherung für die deutsche Gesellschaft, die deutsche Wirtschaft und das deutsche Wissenschaftssystem verstanden werden. Neben einer Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen ist es dabei auch von essentieller Wichtigkeit, dass bereits der erste Kontakt positiv und möglichst reibungslos verläuft – sei es mit der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland, der Personalabteilung oder Forscherberaterstelle der rekrutierenden Hochschule oder der zuständigen Ausländerbehörde vor Ort.

Aus diesem Grund haben wir diese Veranstaltung insbesondere für Vertreterinnen und Vertreter dieser wichtigen ersten Anlaufstellen organisiert. Ihre Rolle in dem Prozess der erfolgreichen Gewinnung und Haltung ausländischer Forscherinnen und Forscher für die deutsche Wissenschaft ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Ziel des heutigen Tages ist es, alle Akteure, die an der Gestaltung von Einreise und Aufenthalt von Forscherinnen und Forschern aus Nicht-EU-Staaten beteiligt sind, zusammenzubringen

und gemeinsam über administrative und kommunikative Hindernisse und Probleme sprechen, die dabei eine Rolle spielen. Einige Hindernisse sind schwerer aus dem Weg zu räumen, als andere. So ist eine Änderung des Aufenthaltsrechts schwieriger und langwieriger als das Bemühen um flexible und unkomplizierte Lösungen auf regionaler und lokaler Ebene. Dies betrifft den Austausch zwischen Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen und Ausländerbehörden, gilt aber auch innerhalb der Hochschulen zwischen den Auslandsämtern, den Fachbereichen, Personalabteilungen und Forscherberaterstellen.

Aus Sicht der HRK wäre es deshalb Ziel führend und erstrebenswert, wenn ähnliche Erfahrungsaustausche oder regelmäßige runde Tische in der Zukunft auf regionaler Ebene weitergeführt würden. Hierfür benötigen wir Verbündete, die bereit sind, die Organisation und ggf. Finanzierung solcher Treffen zu übernehmen. Die HRK ist in diesem Zusammenhang sehr an intensiven Beziehungen zu den Personalabteilungen und Forscherberaterstellen der Hochschulen, aber auch den Ausländerbehörden interessiert. Zudem hoffen wir auf eine Fortführung der bislang sehr produktiven Zusammenarbeit mit der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Dem BMBF sei an dieser Stelle für die politische und finanzielle Unterstützung der Bemühungen der HRK gedankt.

Wir sind dankbar für sämtliche Informationen zu Erfahrungen der Hochschulen in Zusammenhang mit der Einstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Wir freuen uns immer über entsprechende Rückmeldungen sowie Kritikpunkte, Anregungen und Verbesserungsvorschläge aus der Praxis. Hierzu möchte ich Sie an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich ermutigen.

Ich hoffe, dass der heutige Tag einen Beitrag dazu leisten kann, mehr Verständnis für die Aufgaben der jeweiligen Akteure zu schaffen und wünsche uns allen eine gelungene Veranstaltung sowie eine fruchtbare und anregende Diskussion.